18. Wahlperiode

Drucksache **18/5533**

HESSISCHER LANDTAG

23. 04. 2012

Zur Behandlung im Plenum vorgesehen

Antrag
der Fraktion der SPD
betreffend Regelung zu "Digitalisaten" im Unterricht herbeiführen

D e r L a n d t a g w o l l e b e s c h l i e ß e n :

Der Landtag stellt fest, dass für die Laufzeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 durch die Vertreter der Bundesländer mit den Vertretern der verschiedenen Verwertungsgesellschaften zur Verwertung der Rechte nach § 53 UrhG ein Gesamtvertrag abgeschlossen wurde. Dieser legt unter anderem fest, dass Seiten aus Lehrwerken, Arbeitsheften, Sach- und Musikbüchern für den Unterrichtsgebrauch in einem bestimmten Umfang kopiert werden dürfen. Eine digitale Speicherung - also die Digitalisierung - ist allerdings gemäß § 3 gänzlich verboten.

In der Antwort der Bundesregierung vom 15.03.2012 auf eine entsprechende kleine Anfrage der SPD Bundestagsfraktion wird festgestellt, dass diese Regelungen in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen und es wird darüber hinaus u.a. erklärt, "... dass der Schutz des geistigen Eigentums zu gewährleisten ist und dass dabei auch die übrigen verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen zu berücksichtigen sind".

Das Recht von Schülerinnen und Schülern auf kostengünstigen Zugang zu Bildungsinformationen ist für zukunftsfähigen und qualitativ hochwertigen Unterricht essenziell und ebenso hoch zu bewerten wie das Recht auf Urheberschutz.

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für eine Nach- und Neuverhandlung des "Gesamtvertrages zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG" zwischen den verschiedenen Verwertungsgesellschaften und den Bundesländern einzusetzen, damit der Umfang der Rechteeinräumung für die Nutzung digitaler Kopien im schulischen Bildungsbereich in der Weise geändert wird, dass für die Erstellung digitaler Kopien aus Lehrwerken, Arbeitsheften, Sach- und Musikbüchern für den Unterrichtsgebrauch die gleichen Regelungen gelten, die in § 3 des Gesamtvertrages für die Erstellung von "Papierkopien" nach wie vor gelten.

Dies bedeutet, dass kein Lehrwerk in Gänze kopiert werden darf, wohl aber Kopien im Umfang von bis zu 12 v.H. eines Lehrwerkes (max. 20 Seiten) pro Schuljahr und Schulklasse erstellt werden können.

Begründung:

Durch eine solche Regelung würde vermieden, dass ein Lehrer zwar 2 Seiten aus einem Lehrwerk kopieren und in ein Unterrichtsmanuskript kopiermäßig "einbauen" kann, Gleiches aber bei digitaler Nutzung für z.B. eine Lernplattform rechtswidrig wäre.

Weiterhin würde der erkennbare Konflikt zwischen dem berechtigten Interesse auf Schutz des Urheberrechts und dem berechtigten Interesse der Schülerinnen und Schüler auf "moderne" und kostengünstige Bildung unter Einbeziehung aller Medien entschärft.

Eingegangen am 23. April 2012 · Ausgegeben am 26. April 2012

Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Hinzu käme eine Entschärfung des politisch erkennbaren Konflikts zwischen dem Urheberrechtsschutz und dem Recht der Bürger auf rechtsstaatlich nachvollziehbare Regelungen und Verfahrensweisen, weil die Durchsetzung der jetzigen Regelung "Überwachungsstaatshandeln" impliziert. Die von Kultusministerien in Ländern herausgegebenen "Informationen" an die Lehrkräfte und Verpflichtungen für die Schulleiter, für die "Reinheit" ihrer Computer, Lernplattformen etc. "gerade zu stehen", unterstreicht dies.

Wiesbaden, 23. April 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel